

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/142/2008

Auf den Antrag auf Befangenheit von Mitgliedern der Landesschiedskommission durch den Antragsteller hat die Bundesschiedskommission folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird als unzulässig zurück gewiesen.

Begründung:

Die Bundesschiedskommission ist zur Entscheidung über Befangenheitsanträge nicht zuständig (vgl. § 12 SchO).

Die Befangenheitsanträge sind im Übrigen ersichtlich unzulässig.

Befangenheitsanträge können nur damit begründet werden, dass ein Mitglied der Kommission durch sein Verhalten den Eindruck persönlicher Voreingenommenheit erweckt hat. Der Antragsteller führt aber nur an, dass den Mitglieder der Kommission in anderen Sachen Verfahrensfehler unterlaufen sein sollen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass sie in dem anstehenden Verfahren gegenüber dem Antragsteller voreingenommen sind. Soweit die Kommission in dem anstehenden Verfahren tatsächlich die Schiedsordnung nicht richtig anwenden sollte, so hat der Antragsteller die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Kommission in der Sache Berufung oder Beschwerde einzulegen. Er kann aber die Kommission nicht durch das Stellen unzulässiger Befangenheitsanträge daran hindern, in der Sache überhaupt tätig zu werden.

Der Antrag wird als unzulässig zurück gewiesen.

Begründung:

Die Bundesschiedskommission ist zur Entscheidung über Befangenheitsanträge nicht zuständig (vgl. § 12 SchO).

Die Befangenheitsanträge sind im Übrigen ersichtlich unzulässig.

Befangenheitsanträge können nur damit begründet werden, dass ein Mitglied der Kommission durch sein Verhalten den Eindruck persönlicher Voreingenommenheit erweckt hat. Der Antragsteller führt aber nur an, dass den Mitglieder der Kommission in anderen Sachen Verfahrensfehler unterlaufen sein sollen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass sie in dem anstehenden Verfahren gegenüber dem Antragsteller voreingenommen sind. Soweit die Kommission in dem anstehenden Verfahren tatsächlich die Schiedsordnung nicht richtig anwenden sollte, so hat der Antragsteller die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Kommission in der Sache Berufung oder Beschwerde einzulegen. Er kann aber die Kommission nicht durch das Stellen unzulässiger Befangenheitsanträge daran hindern, in der Sache überhaupt tätig zu werden.